

# Gemeinsame Vorschriftensammlung für Gesundheitsversorgung, medizinische Versorgung, Sozialdienste, Arzneimittel, öffentliche Gesundheit usw.

ISSN xxx-xxxx, Artikelnummer xxxxxxxx

Veröffentlicht von: Leiter der Rechtsabteilung, Pär Ödman, Landesamt für Gesundheit und Wohlfahrt

---

## Vorschriften zur Änderung der Vorschriften der schwedischen Behörde für öffentliche Gesundheit (HSLF-FS 2019:20) über Selbstüberwachungsprogramme für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

**HSLF-FS  
2024:4**

Veröffentlicht am  
xx Juli 20xx  
Neudruck

angenommen am 7. Februar 2024

Die schwedische Gesundheitsbehörde legt<sup>1</sup> gestützt auf Kapitel 8 § 14 der Verordnung (2019:223) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse sowie § 16 Absatz 7 der Verordnung (2022:1263) über tabakfreie Nikotinerzeugnisse betreffend die Vorschriften der Behörde (HSLF-FS 2019:20) über Selbstüberwachungsprogramme für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern fest,

*dass der Titel der Vorschriften der Behörde wie folgt lauten sollte:*

*dass die §§ 1 bis 4, 7 bis 9, 12 und 13 und die Überschrift unmittelbar vor § 3 folgende Fassung erhalten:*

*dass zwei neue Paragraphen, die §§ 15 und 16, eingefügt werden und dass unmittelbar vor den §§ 15 und 16 zwei neue Überschriften mit folgendem Wortlaut eingefügt wird.*

Die Vorschriften werden daher ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften folgende Fassung haben.

### **Vorschriften der schwedischen Behörde für öffentliche Gesundheit über Selbstüberwachungsprogramme für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen**

---

<sup>1</sup> Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Festlegung eines Informationsverfahren auf dem Gebiet technischer Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

## Zigaretten und Nachfüllbehältern samt tabakfreien Nikotinerzeugnissen

### Geltungsbereich

§ 1 Diese Vorschriften enthalten Regelungen zur Gestaltung eines Selbstüberwachungsprogramms gemäß dem Gesetz (2018:2088) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse und dem Gesetz (2022:1257) über tabakfreie Nikotinprodukte. (HSLF-FS 2024:4).

§ 2 Dieses Gesetz gilt für:

1. den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern und tabakfreien Nikotinerzeugnissen für Händler mit Sitz oder Betriebsstätte in Schweden.
2. den Großhandel mit Tabakerzeugnissen durch Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte in Schweden.
3. den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern nach Schweden.
4. den Handel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen nach Schweden, wenn der Unternehmer weder über einen Sitz noch eine Betriebsstätte für Geschäftstätigkeiten in Schweden verfügt. (HSLF-FS 2024:4).

### Begriffe und Begriffsbestimmungen

§ 3 Die Wörter und Definitionen, die im Gesetz (2018:2088) über Tabak und ähnliche Produkte und im Gesetz (2022:1257) über tabakfreie Nikotinprodukte verwendet werden, haben in diesen Vorschriften die gleiche Bedeutung. (HSLF-FS 2024:4).

§ 4 Ein Selbstüberwachungsprogramm dokumentiert die Verfahren, die für die Tätigkeiten, für die das Selbstüberwachungsprogramm gilt, erforderlich sind. (HSLF-FS 2024:4).

### Aktualisierung von Selbstüberwachungsprogrammen

§ 5 Ein Selbstüberwachungsprogramm wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

## Sprachliche Anforderungen

HSLF-FS  
2024:4

§ 6 Ein Selbstüberwachungsprogramm ist auf Schwedisch oder Englisch zu erstellen.

## Was ein Selbstüberwachungsprogramm ganz allgemein enthalten sollte

§ 7 Ein Selbstüberwachungsprogramm umfasst:

1. den Namen des Unternehmens;
2. Einzelheiten zu den Tätigkeiten, für die das Selbstüberwachungsprogramm gilt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 muss ein Selbstüberwachungsprogramm mindestens die Verfahren enthalten, die die Einhaltung der Anforderungen aus dem Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte (2018:2088), dem Gesetz (2022:1257) über tabakfreie Nikotinprodukte und diesen Vorschriften beim Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern und tabakfreien Nikotinprodukten gewährleisten. (HSLF-FS 2024:4).

## Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

§ 8 Für den Einzelhandel muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkauften Tabakerzeugnisse gemäß Kapitel 2 § 2 des Gesetzes (2018:2088) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse gemeldet werden;
2. die verkauften Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter gemäß Kapitel 2 § 3 oder Kapitel 2 § 7 des genannten Gesetzes angemeldet werden;
3. die verkauften Verpackungen von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern den Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß Kapitel 3 §§ 1 bis 6 des genannten Gesetzes entsprechen;
4. es eine klare und sichtbare Botschaft an der Verkaufsstelle mit Informationen über das Verbot des Verkaufs oder der Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern an diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben nach Kapitel 5 § 17 Absatz 3 des genannten Gesetzes gibt;
5. die Altersüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß Kapitel 5 §§ 17 und 18 des Gesetzes durchgeführt wird; und

6. das Personal informiert wird und die Unterstützung erhält, die es benötigt, um das Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte und damit verbundene Vorschriften einhalten zu können. (*HSLF-FS 2024:4*).

### ***Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen***

**§ 9** Für den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen geht zusätzlich zu den Bestimmungen in § 8 aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkauften Packungen den Anforderungen an Identitäts- und Sicherheitsmerkmale gemäß Kapitel 3 § 7 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse (2018:2088) entsprechen;
2. die Werbung und sonstige Vermarktung von Tabakerzeugnissen an oder im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle den Anforderungen des Kapitels 4 §§ 1, 2 und 5 dieses Gesetzes entspricht; und
3. dass eine Packung von Tabakerzeugnissen keine kleineren Mengen enthält als die in Kapitel 5 § 13 des Gesetzes (*HSLF-FS 2024:4*) genannten.

### ***Einzelhandel mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern***

**§ 10** Für den Einzelverkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern geht zusätzlich zu den Angaben in § 8 aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass die verkauften elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter die Anforderungen an Inhalt und Design gemäß Kapitel 2 § 8 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Produkte (2018:2088) erfüllen.

### ***Großhandel mit Tabakerzeugnissen***

**§ 11** Für den Großhandel mit Tabakerzeugnissen muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkaufte Verpackung die Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß Kapitel 3 §§ 1 und 3 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse (2018:2088) erfüllt;
2. die verkauften Einheitspakete den Anforderungen an Identitäts- und Sicherheitsmerkmale gemäß Kapitel 3 § 7 des genannten Gesetzes entsprechen;

3. die Person, der das Erzeugnis verkauft wird, über eine Genehmigung gemäß Kapitel 5 § 10 des genannten Gesetzes verfügt; und
4. die Mitarbeiter informiert werden und die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um in der Lage zu sein, das Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte und damit zusammenhängende Vorschriften gemäß Kapitel 5 § 12 des genannten Gesetzes einzuhalten.

### **Grenzüberschreitender Fernabsatz nach Schweden**

**§ 12** Bei grenzüberschreitendem Fernabsatz nach Schweden muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer gewährleistet, dass

1. die verkauften Tabakerzeugnisse gemäß Kapitel 2 § 2 des Gesetzes (2018:2088) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse gemeldet werden;
2. die verkauften Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter gemäß Kapitel 2 § 3 oder Kapitel 2 § 7 des genannten Gesetzes angemeldet werden;
3. die verkaufte Verpackung den Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß Kapitel 3 §§ 1 bis 6 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse entspricht;
4. die Altersüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß Kapitel 5 §§ 17 und 18 des Gesetzes durchgeführt wird; und
5. das Personal informiert wird und die Unterstützung erhält, die es benötigt, um das Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte und damit verbundene Vorschriften einhalten zu können. (*HSLF-FS 2024:4*).

### **Grenzüberschreitender Fernabsatz von Tabakerzeugnissen**

**§ 13** Beim grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen nach Schweden muss ein Selbstüberwachungsprogramm zusätzlich zu den Angaben in § 12 zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die Packungen der verkauften Tabakerzeugnisse den Anforderungen an Identitäts- und Sicherheitsmerkmale gemäß Kapitel 3 § 7 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse (2018:2088) entsprechen; und
2. dass eine Packung von Tabakerzeugnissen keine kleinere Mengen enthält als die in Kapitel 5 § 13 des Gesetzes (*HSLF-FS 2024:4*) genannten.

## ***Grenzüberschreitender Fernabsatz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern***

**§ 14** Beim grenzüberschreitenden Fernabsatz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern nach Schweden geht zusätzlich zu den in § 12 genannten Angaben aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass die verkauften elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter die Anforderungen an Inhalt und Design gemäß Kapitel 2 § 8 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Produkte (2018:2088) erfüllen.

### **Einzelhandel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen**

**§ 15 Für den Einzelhandel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen geht aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass**

1. die verkauften tabakfreien Nikotinprodukte gemäß § 5 des Gesetzes (2022:1257) über tabakfreie Nikotinprodukte notifiziert werden;
2. die Verpackung der verkauften tabakfreien Nikotinprodukte den Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß den §§ 7 bis 8 des genannten Gesetzes entspricht;
3. an der Verkaufsstelle eine klare und sichtbare Botschaft mit Informationen über das Verbot des Verkaufs oder der Abgabe tabakfreier Nikotinprodukte gemäß § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes an Personen vorliegt, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben;
4. die Altersüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß den §§ 19-20 des genannten Gesetzes durchgeführt wird; und
5. Werbung und sonstige Vermarktung tabakfreier Nikotinprodukte an oder im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle den Anforderungen der §§ 9 bis 10 des Gesetzes (*HSLF-FS 2024:4*) entsprechen.

### **Einzelhandel nach Schweden**

**§ 16** Für den Einzelhandel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen nach Schweden, wenn der Unternehmer keinen Sitz und keine Betriebsstätte für Geschäftstätigkeiten in Schweden hat, muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkauften tabakfreien Nikotinprodukte gemäß § 5 des Gesetzes (2022:1257) über tabakfreie Nikotinprodukte notifiziert werden;
2. die Verpackung der verkauften tabakfreien Nikotinprodukte den Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß den §§ 7 bis 8 des genannten Gesetzes entspricht; und
3. die Altersüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß den §§ 19 bis 20 des genannten Gesetzes (*HSLF-FS 2024:4*) durchgeführt wird;

**HSLF-FS  
2024:4**

---

Diese Vorschrift tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Behörde für öffentliche Gesundheit in Schweden

KARIN TEGMARK WISELL

Bitte Bråstad